

## Merkblatt für eingetragene Vereine

- I. Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit, Steuern**
- II. Gründung**
- III. Die Phase zwischen Gründung und Eintragung des Vereins**
- IV. Vertretung des Vereins, Haftung von Vorstand und Mitgliedern**
- V. Änderungen im eingetragenen Verein**
- VI. Das Ende des Vereins**
- VII. Kosten bei Notar und Gericht**

### **I.**

#### **Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit, Steuern**

1. Durch die **Eintragung** eines Vereins **in das Vereinsregister** wird dieser **rechtsfähig**. Der Verein ist dann, fast wie ein Mensch, eine eigene Rechtsperson, er kann z.B. selbst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden, unter dem Vereinsnamen klagen und verklagt werden, als Vormund oder Betreuer bestellt werden und ist auch ggf. selbst steuerpflichtig.
2. Verfolgt der Verein **gemeinnützige** (bzw. mildtätige oder kirchliche) **Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung kommt er in den Genuss **besonderer Steuervergünstigungen** wie z.B. die Befreiung von der Körperschaftssteuer, die Befreiung von der Gewerbesteuer, der ggfls geringere Umsatzsteuersatz, Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Befugnis, Spendenbescheinigungen auszustellen, so dass dem Verein nahestehende Personen Sach- und Barzuwendungen und die Mitgliedsbeiträge an solche Vereine bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abziehen können.

Unterhält der (im übrigen gemeinnützige) Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erzielt er also Einnahmen, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen, kommt es für die Steuerbefreiung darauf an, ob es sich bei der wirtschaftlichen Betätigung um einen sogenannten Zweckbetrieb handelt. Zweckbetriebe verwirklichen den gemeinnützigen Zweck und genießen gleichfalls die oben genannten Steuervergünstigungen.

Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke i.S. des § 10b EStG fördern (gemeinnützige Vereine), sind seit 1.1.2000 zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Spenden berechtigt, wobei die Zuwendungsbestätigung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen hat. Das bis 1.1.2000 geltende sog. Durchlaufverfahren, nach dem diese Rechtsträger nicht selbst Spendenquittungen ausstellen durften, sondern die Spende indirekt (meist über die Gemeinde am Sitz des Vereins) erhielten, ist aufgrund der Neuordnung des Spendenrechts entfallen.

Mitgliedsbeiträge sind nach der Neuregelung des Spendenrechts zum 1.1.2000 vom Abzug ausgeschlossen, wenn aus diesen Mitgliedsbeiträgen bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden oder diese Beiträge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden (z.B. Sportvereine).

## II. Gründung

1. Für die **Gründung** eines Vereins ist - jedenfalls, wenn die Registereintragung erreicht werden soll - erforderlich, dass **mindestens sieben Personen** eine für den künftigen Verein geltende Satzung beschließen. Auch Minderjährige zwischen sieben und achtzehn Jahren können grundsätzlich Mitglied werden; in diesem Fall empfiehlt sich stets die Einwilligung der Eltern, auch wenn diese nicht in allen Fällen erforderlich ist. Auch Ausländer können einen Verein gründen; es gelten, abgesehen von besonderen Melde- und Auskunftspflichten, keine Besonderheiten.
2. Die sieben (oder mehr) Gründer unterzeichnen unter Angabe des Datums der Gründungsversammlung die **Vereinsatzung**. Die Satzung enthält die Grundregeln des Vereinslebens. Nach dem Gesetz ist ein bestimmter Mindestinhalt (z. B. Zweck, Name und Sitz des Vereins) für eine Satzung vorgeschrieben. Hat die Satzung einen Mangel, wird der Rechtspfleger beim Vereinsregister dessen Beseitigung aufgeben (sog. Zwischenverfügung).

Vereinsatzungen können - je nach Zweck des Vereins - inhaltlich sehr verschieden sein. Es empfiehlt sich in der Regel, ein rechtlich einwandfreies und auf den Vereinszweck zugeschnittenes **Satzungsmuster bei dem jeweiligen Fachverband** zu erhalten. Sind solche Muster nicht verfügbar, kann freilich auch der Notar mit dem Entwurf einer Satzung betraut werden; die meisten Bücher über den eingetragenen Verein enthalten gleichfalls Satzungsmuster.

Soll ein **gemeinnütziger** (bzw. mildtätiger oder kirchlicher), **steuerbefreiter Verein** gegründet werden, ist dringend zu raten, den **Entwurf der Satzung vorab** dem für den Sitz des Vereins zuständigen **Finanzamt zur Prüfung** vorzulegen. Mit der Vorprüfung durch das Finanzamt ist die Gemeinnützigkeit, für die allein die tatsächliche Tätigkeit des Vereins maßgebend ist, nicht abschließend festgestellt; die endgültige Anerkennung durch das Finanzamt erfolgt erst bei der jeweiligen Steueranmeldung. Eine Behörde oder sonstige Stelle, die die Gemeinnützigkeit vorab rechtsverbindlich feststellt, gibt es nicht. Das Finanzamt kann dem Verein aber (widerruflich) **schriftlich vorab bescheinigen, dass seine spätere Anerkennung als gemeinnützig wahrscheinlich ist**. Der Verein kann dann bereits vorläufig steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen. Die Steuerbegünstigung eines Vereins wird im übrigen spätestens alle drei Jahre überprüft.

3. Die Satzung wird anlässlich der Gründungsversammlung unterzeichnet, über die weiter ein **Protokoll** anzufertigen ist. Die Protokolle der Gründungsversammlung wie auch der späteren Versammlungen sind knapp zu fassen. Es sind eine **Vielzahl von Formalitäten** einzuhalten. Zusammengefasst müssen bzw. sollen die Protokolle enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- die Zahl der erschienenen Personen bzw. Mitglieder;
- die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung;
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (erforderlich ist die Angabe der Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen - Formulierungen wie „mit überwältigender Mehrheit“ o.ä. genügen den Bestimmtheitserfordernissen nicht);
- die Wahlen, je unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses;
- Name, Beruf und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder (die Wahl erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen);
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten;
- die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinsatzung das Protokoll unterzeichnen müssen (also in der Regel Protokollführer und ggf. Erster Vorsitzender);

Alles weitere, insbesondere der Wortlaut der Verhandlungen und Wortbeiträge im einzelnen, nehmen Sie bitte nicht in das Protokoll auf. Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste zu nehmen, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen und Anschrift genannt sind.

4. Anlässlich der Gründungsversammlung wird der **Vorstand des Vereins** gewählt. Beim Begriff Vorstand ist **mehrdeutig**: Vorstand im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und häufig auch der Satzung sind diejenigen Personen, die in der Satzung als Vorstand bezeichnet sind, auch wenn sie nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind; man spricht in diesem Zusammenhang auch von der „Vorstandschaft“ oder dem „**Vorstand im weiteren Sinne**“. „**Vorstand im engeren Sinne**“ bzw. „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ sind diejenigen Personen (des Vorstandes im weiteren Sinne), die nach der in der Satzung getroffenen Regelung den Verein vertreten können. Selbstverständlich kann die Vertretung des Vereins auch durch eine einzige Person (in der Regel den erste Vorsitzende) wahrgenommen werden. Dann wäre nur diese Person „Vorstand“ im juristischen Sinne des Wortes, die weiteren Beisitzer wären lediglich Mitglieder einer vereinsintern hervorgehobenen „Vorstandschaft“.
5. Die **Anmeldung der Vereinsgründung beim Notar** erfolgt durch Mitglieder des gewählten Vereinsvorstandes in vertretungsberechtigter Zahl; d.h. beim Notar müssen solche Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erscheinen, die - allein oder gemeinsam mit den anderen - zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, und zwar ausgestattet mit
  - a) dem durch mindestens sieben Mitglieder unterzeichneten Original der Satzung,
  - b) zwei einfachen Abschriften (Fotokopien) der Satzung (einschließlich Unterschriften),
  - c) einer Abschrift des Versammlungsprotokolls, das auch die Personen der gewählten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB enthält (unter Angabe der

- Personalien, d.h. Vor-, Zu- und ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, und Privatanschrift) und
- d) der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung.

Der Notar entwirft das Formular für die Anmeldung selbst. Er beglaubigt die Echtheit der Unterschriften der Vorstandsmitglieder auf dem Anmeldeformular. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen (sog. Gesamtvertretung) können diese auch zu getrennten Zeitpunkten die beim Notar aufliegende Anmeldung unterzeichnen, was jedoch (vermeidbare) Mehrkosten von ca. 15,-- EURO verursacht.

Sodann reicht der Notar die Anmeldung und die mitgebrachten Unterlagen zum Amtsgericht mit dem Antrag auf Eintragung im Vereinsregister ein.

6. Wollen Sie einen bestehender **Verein erst später**, also einige Zeit nach seiner Gründung in das Register **eingetragen** werden, gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend. Neben der (von sieben Mitgliedern) unterzeichneten Satzung im Original samt Abschriften, sind dann das Protokoll, in dem der nunmehr amtierende Vorstand des Vereins bestellt wurde, und das Protokoll, in dem die Satzung beschlossen wurde, mit der Anmeldung einzureichen.

### III.

#### Die Phase zwischen Gründung und Eintragung des Vereins

1. Zwischen der Gründungsversammlung und der Eintragung existiert der Verein zwar schon als sogenannter **Vorverein**, ist aber **noch nicht rechtsfähig**. Ungeachtet der fehlenden Rechtsfähigkeit kann das Vereinsleben aber bereits beginnen, Vereinsvermögen kann gebildet werden, Schulden des Vereins können entstehen. Mit Eintragung gehen die für den Vorverein begründeten Rechtsverhältnisse automatisch auf den Verein über. In dieser Zwischenphase haften die Personen (insb. Vorstandsmitglieder), die für den Verein nach außen tätig geworden sind, **persönlich**, d.h. mit ihrem gesamten Vermögen. Die persönliche Haftung erlischt mit der Eintragung des Vereins. Die Vereinsmitglieder selbst haften in diesem Stadium - wie auch nach Eintragung - in der Regel nicht.
2. Das **Amtsgericht prüft** nach Eingang der Anmeldung, ob die Formalien der Anmeldung eingehalten sind und ob die Satzung den rechtlichen Anforderungen genügt. Fehlt es daran oder weist die Satzung Mängel auf, wird das Amtsgericht eine sogenannte Zwischenverfügung erlassen und den Gründern aufgeben, die beanstandeten Mängel zu beseitigen.

Das Gericht holt dann die **Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)** ein. Diese prüft ob der Verein nach öffentlichem Recht zugelassen werden kann. Die Verwaltungsbehörde wird der Eintragung widersprechen, wenn der Verein einen unerlaubten oder sittenwidrigen Zweck hat oder lediglich Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins darstellen soll.

3. Sind alle Formalitäten beachtet und ergeben sich keine behördlichen Einwendungen, wird das Gericht die Eintragung vornehmen. Name und Sitz des Vereins, nicht aber

die Persönlichkeit der Vorstandsmitglieder, werden im örtlichen Amtsblatt des Amtsgerichts bekannt gemacht. Der Vorstand wird von der Eintragung durch Übersendung des Originals der Satzung mit Eintragungsbescheinigung benachrichtigt. Der Verein erhält dann eine sog. „VR-Nummer“, (Vereinsregisternummer), die auf Briefköpfen samt der Bezeichnung des für den Sitz zuständigen Amtsgerichtes angegeben werden sollte.

#### IV.

##### Vertretung des Vereins, Haftung von Vorstand und Mitgliedern

1. Der **Vereinsvorstand** (im juristischen Sinne des Sprachgebrauchs) **führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen**. Er schließt Verträge für den Verein und tritt gegenüber Behörden und anderen Personen auf. Bei dem Vorstand „im Sinne des § 26 BGB“ (vgl. hierzu oben II. 4) kann es sich um eine Person handeln, der Vorstand kann aber auch aus mehreren Personen bestehen. Ist nur eine Person Vorstand, so vertritt diese den Verein stets alleine. Sind mehrere Personen Vorstand, kann die Satzung unterschiedliche Lösungen vorsehen. Möglich ist z.B., dass jedes Vorstandsmitglied einzeln vertritt oder aber auch, dass stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen (ggf. mit der Modifizierung, dass einer der beiden mitwirkenden Mitglieder des Vorstandes stets der Erste Vorsitzende sein muss o.ä.).
2. Da der eingetragene Verein selbst rechtsfähig ist, **haftet** dem Grundsatz nach für Vereinsschulden **nur der Verein selbst**, nicht aber dessen Organe oder Mitglieder. Die Personen, die für den Verein handeln (also insb. der Vorstand), haften dann, aber auch nur dann persönlich, wenn ihre jeweilige Handlung sie gleichzeitig als natürliche Person haftbar macht (z.B. wegen Begehens einer unerlaubten Handlung). Umgekehrt gilt natürlich, dass für einen Schaden, den ein Organ des Vereins verursacht, nicht nur das Organ selbst als natürliche Person, sondern auch der Verein in Anspruch genommen werden kann.

Wer für einen Verein - insbesondere ehrenamtlich - handelt, wird, wenn er persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, in der Regel vom Verein aus seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihm nicht grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last fallen. Empfehlenswert ist daher der **Abschluss einer Haftpflichtversicherung**, die einerseits die Haftung des Vereins, andererseits die persönliche Haftung der Vereinsorgane deckt.

#### V.

##### Änderungen im eingetragenen Verein

1. Die **Anmeldung zum Vereinsregister** und damit erneut der Weg zum **Notar** ist in zwei Fällen erforderlich. Zum einen, wenn sich **Änderungen im Vorstand** (im juristischen, d.h. engeren Sinne, vgl. oben Ziffer II. 4.) des Vereins ergeben (also z.B. ein Vorstandsposten durch Neuwahl anders besetzt wird oder ein Vorstand aus seinem Amt ausscheidet) zum anderen wenn die **Satzung** des Vereins **geändert** wird.

Die Anmeldung erfolgt wiederum über den Notar durch Mitglieder des (neuen) Vorstandes in der zur Vertretung erforderlichen Zahl.

2. Bei der Anmeldung einer **Vorstandsneuwahl** ist stets eine Abschrift des Wahlprotokolls, das den oben in II. 3. aufgeführten formellen Anforderungen genügen muss, vorzulegen. Hier genügt eine einfache Fotokopie.
3. Bei einer **Satzungsänderung** hat das Protokoll, zusätzlich zu den stets einzuhaltenden Formalien, den vollständigen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung und die Annahme der neuen Satzung zu enthalten. Festzuhalten ist im Protokoll auch, dass die Abhaltung der satzungsändernden Versammlung unter Einhaltung der Satzungsvorschriften über Form und Frist der Ladung sowie unter Ankündigung der vorgesehenen Satzungsänderung erfolgte.

Mit der Anmeldung sind das Original des Protokolls und zwei einfache Abschriften (Fotokopien) des Protokolls einzureichen.

Haben Sie Zweifel, ob die beabsichtigte Satzungsänderung den rechtlichen Anforderungen genügt, sollten Sie vorab den Rat des Notars einholen.

## **VI.**

### **Das Ende des Vereins**

Wird das Vereinsleben eingestellt, soll also der Verein enden, wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung **aufgelöst**. Er geht nun in Liquidation, d.h. er wird abgewickelt, insbesondere werden die Verbindlichkeiten ermittelt und beglichen und das ggf. verbleibende Vereinsvermögen verteilt. Bei gemeinnützigen Vereinen ist allerdings eine Verteilung unter den Mitgliedern ausgeschlossen; vielmehr ist das Restvermögen wiederum einem in der Satzung bestimmten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Es werden Liquidatoren bestellt. Die Auflösung und die Bestellung von Liquidatoren sind wieder über den **Notar** zum Vereinsregister anzumelden.

## **VII.**

### **Kosten bei Notar und Gericht**

Kosten entstehen beim eingetragenen Verein für alle Anmeldungen beim Notar und für die einzelnen Registereintragungen. Beim „Normalverein“ fallen für eine Anmeldung beim Notar in der Regel Kosten in Höhe von ca. 20-25,-- € an. Die Ersteintragung kostet zuzüglich den Kosten für die Bekanntmachung in der Regel nicht mehr als ca. 50,-- €. Spätere Anmeldungen kosten beim Notar wiederum ca. 20,-- €, beim Gericht etwa das Doppelte.

Ich bedanke mich für das in meine Kanzlei gesetzte Vertrauen und stehe für ergänzende Erläuterungen gern zur Verfügung.